

**Allgemeine Studien-und Prüfungsordnung
der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ASPO)**

vom 15. Januar 2018

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1, Abs. 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. August 2017 erlässt die Hochschule für evangelische Kirchenmusik folgende Satzung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium, Arbeitspensum
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto
- § 6 Organisation der Lehrveranstaltungen, Bekanntmachung, Zuweisung und Wechsel der Lehrkraft
- § 7 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 8 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 9 Krankheit, Befreiung und Beurlaubung
- § 10 Zweck der Prüfungen, Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Praktisch-künstlerische und mündliche Prüfungen
- § 13 Abschlussbereich: Bachelorarbeit / Bachelorprojekt oder Masterarbeit
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfungskommissionen
- § 16 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung
- § 18 Melde- und Prüfungsfristen
- § 19 Bewertung von Prüfungen; Bildung der Gesamtnote
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; Wiederbelegung bestandener Module
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹In der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik (ASPO) sind die allgemeinen Pflichten der Studierenden sowie die allgemeinen Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für die an der Hochschule abgehaltenen Prüfungen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen geregelt. ²Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt.

§ 2 Studium, Arbeitspensum

- (1) Inhalt und Aufbau des Studiums, der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt.
- (2) Für die Semesterzeiten, die Unterrichtszeiten und die unterrichtsfreien Zeiten gilt die Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen (Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen – UzKHV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt
 1. für Bachelorstudiengänge acht Semester.
 2. für Masterstudiengänge vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

§ 4 Leistungspunkte

- (1) Diese Ordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum des oder der Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.
- (3) ¹In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. ²Das Studium umfasst demnach
 1. in den Bachelorstudiengängen insgesamt 240 Leistungspunkte,
 2. in den Masterstudiengängen 120 Leistungspunkte.

³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von bis zu 30 Stunden, so dass das Arbeitspensum im Vollzeitstudium pro Semester insgesamt bis zu 900 Stunden beträgt.

- (4) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. ²Näheres dazu regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto

- (1) ¹ Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. ²In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ³Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). ⁴Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet. ⁵Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs. ⁶Eine Moduldauer von mehr als zwei Semestern ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), die sich ggf. aus Teilprüfungen zusammensetzen kann, abgeschlossen. ²Näheres dazu regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) ¹Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls und den Erwerb der damit verbundenen Leistungspunkte kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Erteilung eines Belegungsnachweises festgelegt werden. ²Das ist der Fall, wenn die Funktionalität einer Lehrveranstaltung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. ³Der Belegungsnachweis wird erteilt, wenn der bzw. die Studierende an mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltungen teilgenommen hat. ⁴Ausgenommen sind Fehlzeiten, die nicht von dem oder der Studierenden zu vertreten sind. ⁵Zum Nachweis der Anwesenheit führt der Dozent oder die Dozentin eine Anwesenheitsliste. ⁶Näheres dazu regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) ¹Wird der erforderliche Belegungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nicht erteilt, so ist diese zur Beibringung des Belegungsnachweises einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut zu belegen. ²Wird der Belegungsnachweis auch im Falle der Wiederbelegung nicht erbracht, so gilt das Modul als endgültig nicht bestanden. ³Die Vorschriften über das Nicht-Bestehen einer Prüfung (§ 20) sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Organisation der Lehrveranstaltungen, Bekanntmachung, Zuweisung und Wechsel der Lehrkraft

- (1) Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Studienjahres im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushänge am studentischen Informationsboard bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich am studentischen Informationsboard über die Durchführung der sie betreffenden Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen zu informieren. ²Dies gilt in gleicher Weise für die Bekanntmachung von Veranstaltungen und Terminänderungen im Laufe des Studienjahres.
- (3) ¹Die Zuweisung der Studierenden zu den Lehrkräften im Einzel- und Gruppenunterricht erfolgt auf Grundlage der geltenden Ordnungen durch den Rektor oder die Rektorin.

²Wünsche der Studierenden auf Zuweisungen zum Einzelunterricht bei bestimmten Lehrkräften können berücksichtigt werden, ohne dass ein Anspruch darauf besteht.

- (4) ¹Studierende können während des Studiums innerhalb eines Faches auf Antrag die Lehrkraft innerhalb der Hochschule für evangelische Kirchenmusik wechseln. ²Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel nur zum Semesterwechsel möglich. ³Der Antrag ist bis zum Ende eines Semesters an den Rektor oder die Rektorin zu richten. ⁴Über den Antrag wird nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und unter Berücksichtigung pädagogischer Überlegungen im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften entschieden.

§ 7

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 15 Absatz 2 nicht angerechnet, in denen das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden eingeschränkt oder nicht möglich ist. ²Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. ³Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Die Hochschule kann ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

§ 8

Besondere Belange behinderter Studierender

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen gewähren.
- (2) ¹Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Hochschule kann ein vertrauensärztliches Attest verlangen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Absatz 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Der Antrag ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 9

Krankheit; Befreiung und Beurlaubung

- (1) Ist der oder die Studierende durch Krankheit verhindert, an einem Prüfungsvorgang oder einer Lehrveranstaltung mit verpflichtender Erbringung eines Belegungsnachweises teilzunehmen, so ist innerhalb von zwei Wochen ein vertrauensärztliches Attest einzureichen.

- (2) ¹Der Rektor oder die Rektorin kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. ²Vor einer diesbezüglichen Befreiung ist der jeweilige Fachlehrer oder die jeweilige Fachlehrerin anzuhören.
- (3) ¹Studierende können aus wichtigem Grund auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Semester beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Rektor oder die Rektorin. ³Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die Höchststudiendauer angerechnet.

§ 10

Zweck der Prüfungen, Prüfungsleistungen

- (1) Durch die einzelnen Prüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen, praktisch-künstlerischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden erbracht in Form von Klausuren, Hausarbeiten, im Rahmen der Bachelor- oder Masterarbeit oder als wissenschaftlich-methodische Vorbereitung im Rahmen des Bachelor-Projekts. ²Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Die schriftlichen Prüfungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablieferung abschließend zu beurteilen. ³Hiervon stehen maximal zwei Monate für die Erstkorrektur und höchstens ein Monat für die Zweitkorrektur zur Verfügung.

§ 12

Praktisch-künstlerische und mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den praktisch-künstlerischen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder die Ausführung von Aufgabenstellungen nachweisen.
- (2) ¹Praktisch-künstlerische Prüfungsleistungen werden erbracht durch Einstudierung, Vortrag oder Dirigat von Instrumental-, Vokal- oder Ensemblewerken. ²Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie problembezogen und gegebenenfalls fächerübergreifend Fragestellungen beantworten kann. ²Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) ¹Über jede Prüfung ist durch einen von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer oder eine solche Prüferin ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss

Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und gegebenenfalls eine kurze Beurteilung enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern oder Prüferinnen zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

- (5) ¹Die Prüfungen in den künstlerischen Kernfächern können hochschulöffentlich sein, wenn der Kandidat oder die Kandidatin oder ein Mitglied der Prüfungskommission nicht widerspricht. ²Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 13

Abschlussbereich: Bachelorarbeit / Bachelorprojekt oder Masterarbeit

- (1) ¹In der Bachelor- oder Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein Problem seiner oder ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Abschlussarbeit soll im letzten Studiensemester des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs angefertigt werden. ³Mit der Ausgabe des Themas durch eine prüfungsberechtigte Person (Betreuer oder Betreuerin) beginnt die Bearbeitungszeit. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin kann für das Thema Vorschläge machen. ⁵Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor- oder Masterarbeit wird in den einzelnen fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie ohne von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungszeit für die Zeit der Verhinderung.
- (3) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Betreuer oder die Betreuerin kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelor- oder Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. ³Wird die Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit soll mit Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ²Mit der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. ²Das Bewertungsverfahren darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten. ³Hiervon stehen maximal zwei Monate für die Erstkorrektur und höchstens ein Monat für die Zweitkorrektur zur Verfügung.
- (6) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig. ³Die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen; bei Versäumung der Frist gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (7) Die Fristen der Absätze 2 und 6 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

¹An Stelle der Bachelorarbeit kann der oder die Studierende auch ein Bachelorprojekt durchführen, in dem ein praxisbezogenes Projekt mit wissenschaftlich-methodischer Vorbereitung geplant und durchgeführt wird. ²Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet, der für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig ist, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.
- (2) ¹Mitglieder des Ausschusses sind der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, der Prorektor bzw. die Prorektorin als Stellvertretung des oder der Vorsitzenden sowie insgesamt drei weitere Lehrkräfte aus den Fächern Orgel, Klavier, Gesang, Chorleitung und Theorie/Gehörbildung, die vom Senat für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt werden. ²Es ist darauf zu achten, dass jedes Fach vertreten ist.
- (3) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jeweils für die Dauer eines Jahres für jedes Fach noch eine weitere Lehrkraft in den Prüfungsausschuss kooptieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende allein. ⁵Er oder sie hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben dem oder der Vorsitzenden übertragen. ⁷Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin und für jedes Prüfungsfach die Prüfungskommission sowie deren Vorsitzenden oder Vorsitzende. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen das vorzeitige Ablegen von Prüfungen genehmigen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. ²Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, anwesend sind. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁷Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt Art. 18 Absatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor oder von der Rektorin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern oder Prüferinnen erlassen.

§ 15 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vorgeschriebenen schriftlichen, praktisch-künstlerischen und mündlichen Prüfungen abzunehmen. ²Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. ³Diese muss aus mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bestehen.
- (2) ¹In eine Prüfungskommission können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ²Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin kann bei den Prüfungen anwesend sein; soweit er bzw. sie auf Grundlage des Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt ist, kann er bzw. sie an den Prüfungen mitwirken.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüfern oder Prüferinnen ist zulässig.
- (4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 12 Absatz 5 entsprechend.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen angerechnet werden.
- (2) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des zweiten an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, soweit Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik erbracht wurden. ²Handelt es sich um Leistungen, die nach der Immatrikulation an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik erbracht wurden, so ist der Antrag auf Anrechnung bis zum Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden wird, einzureichen.
- (3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Studien- und Prüfungsleistungen an, so werden die Noten, soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ³Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Die Umrechnung ausländischer Noten erfolgt nach der sog. Modifizierten Bayerischen Formel.

§ 17 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung

- (1) Der oder die Studierende wird zu Prüfungen zugelassen, wenn die in dieser Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder Modul-Teilprüfungen erfüllt sind.
- (2) ¹Wer im Rahmen eines Bachelorstudiengangs nicht spätestens zu Beginn des fünften Semesters 100 Leistungspunkte erbracht hat, kann aufgefordert werden, an einer Studienberatung teilzunehmen. Er erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Für die Durchführung der Studienberatung wird ein Ausschuss gebildet, der aus dem Rektor oder der Rektorin oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin und zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses besteht. ³Der Hauptfachlehrer oder die Hauptfachlehrerin sowie gegebenenfalls weitere Lehrer oder Lehrerinnen des oder der Studierenden können hinzugezogen werden. ⁴Die Studienberatung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. ⁵Ziel der Studienberatung ist es, den Studierenden oder die Studierende bei Problemen mit dem Studium zu unterstützen und ihm oder ihr ein reguläres und zielorientiertes Arbeiten an der Hochschule zu ermöglichen. ⁶Über den Ablauf des Einzelgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder und des oder der Studierenden sowie die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ersichtlich sind. ⁷Die Niederschrift ist von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und der Prüfungsakte beizufügen.

§ 18 Melde- und Prüfungsfristen

- (1) Beginn und Dauer der Meldefristen für alle Einzelprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch Aushang im Prüfungsschaukasten bekanntgegeben.
- (2) ¹In besonders begründeten Fällen (über die Regelungen von § 5 und § 6 dieser Ordnung hinausgehend) kann der oder die Studierende beim Prüfungsausschuss beantragen, den Abschluss eines oder mehrerer Module um maximal zwei Semester zu verschieben. ²In diesem Fall besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht; nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten kann dieser auf Antrag gleichwohl vom Rektor oder der Rektorin genehmigt werden.

§ 19 Bewertung von Prüfungen; Bildung der Gesamtnote

- (1) ¹Prüfungen werden benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. ²Eine benotete Prüfung ist gesamtnotenrelevant, eine mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Prüfung nicht.
- (2) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Note 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| Note 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| Note 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt, |
| Note 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |

Note 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 5,0.

- (3) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer oder Prüferinnen eine Einigung herzustellen. ²Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ³Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:
- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50: | „sehr gut“, |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: | „gut“, |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: | „befriedigend“, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: | „ausreichend“, |
| bei einem Durchschnitt von 4,01 an: | „nicht bestanden“. |
- (4) ¹Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen, so ist das Modul nur dann bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungen bestanden sind. ²Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Eine benotete Modul- oder Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde.
- (6) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und alle erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden.
¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegten und gewichteten Prüfungsleistungen. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) ¹Die ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Referenzgruppe für die Einstufungstabelle sind die Absolventen und Absolventinnen sämtlicher Bachelorstudiengänge bzw. alle Absolventen und Absolventinnen sämtlicher Masterstudiengänge der Hochschule für evangelische Kirchenmusik. Auf Basis der in dieser Referenzgruppe jeweils in den vergangenen 5 akademischen Jahren vergebenen Noten in den Notenstufen gemäß Absatz 7 wird der Benotungsprozentsatz ermittelt, auf den bezogen die Notenverteilung für die Referenzgruppe berechnet wird.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin aus nicht von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht binnen der Regelstudienzeit ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin außer bei nicht von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen eine schriftliche Arbeit verspätet abgibt, zu einem Prüfungstermin trotz rechtzeitiger Meldung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

- (3) ¹Das Vorliegen nicht von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.
- (4) ¹Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet. ²Dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während der laufenden Prüfungsphase, spätestens aber in der Prüfungsphase am Ende des nächsten Semesters nachzuholen sind.
- (5) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁶In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) ¹Angebliche Prüfungsmängel oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden, spätestens jedoch vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von drei Tagen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen Wiederbelegung bestandener Module

- (1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß §18 Absatz 1, 2 oder 5 oder §19 Absatz 1 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung spätestens in der Prüfungsphase am Ende des nächsten Semesters abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der oder die Studierende weist nach, dass er oder sie aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Wiederholungsprüfung gehindert war. In diesem Fall hat die Teilnahme am nächsten Prüfungstermin zu erfolgen.
- (2) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- (3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Hochschule zu stellen ist, Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten – einschließlich einer gegebenenfalls erarbeiteten Bachelorarbeit/eines Bachelorprojektes bzw. einer Masterarbeit – und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

- (1) Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs:
 1. „Bachelor of Music (B.Mus.)“
 2. “Master of Music (M.Mus.)”
- (2) ¹Der oder die Studierende erhält eine Urkunde in deutscher Sprache und ein Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß Absatz 1 beurkundet. ³Die Urkunde und das Diploma werden vom Rektor oder der Rektorin der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) ¹Gleichzeitig mit der Urkunde und dem Diploma erhält der oder die Studierende ein Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Urkunde und des Diploma. ²In das Zeugnis sind das Thema der Bachelorarbeit/das Bachelorprojekt oder die Masterarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (4) Die Hochschule stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modul-Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.
- (5) ¹Die Hochschule stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation und deren Niveaustufe im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR). ³Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (6) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

§ 25 Übergangsregelung

Bis zum Auslaufen der begonnenen Diplom-Studiengänge bleiben die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (APO) vom 05.03.2002 (KABI S. 151), geändert am 02.05.2005 (KABI 2005 S. 175), und die Allgemeine Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AStO) vom 05.03.2002 (KABI S. 148), geändert am 02.05.2005 (KABI S. 175), für diese Studiengänge in Kraft.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 16.10.2017, der Genehmigung des Landeskirchenrates in seiner Sitzung vom 21.11.2017 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16.08.2017, Az. X.3-H6324.3./6/3

Bayreuth, 12. Januar 2018

Gez. Prof. i. K. Thomas Albus
-Rektor-

Die Satzung wurde am 12. Januar 2018 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Januar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2018.